

BGer 1B_587/2022 vom 17. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_587_2022

FR: TF 1B_587/2022 du 17 novembre 2022

IT: TF 1B_587/2022 del 17 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Das Statthalteramt des Bezirks Uster sprach A. _____ mit Strafbefehl vom 21. Juni 2021 der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 120.--. A. _____ wird vorgeworfen, sein Fahrzeug am 26. März 2021 auf einem Parkplatz für gehbehinderte Personen abgestellt zu haben, obwohl er dazu nicht berechtigt war. A. _____ erhob gegen den Strafbefehl Einsprache, worauf das Statthalteramt die Akten an das Einzelgericht in Strafsachen des Bezirks Uster überwies. Dieses sprach A. _____ mit Urteil vom 7. Dezember 2021 der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 120.--. Dagegen meldete A. _____ die Berufung an. Mit Beschluss vom 9. September 2022 ordnete die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich das schriftliche Berufungsverfahren an und setzte A. _____ eine Frist von 20 Tagen an, um schriftlich die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 14. November 2022 Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Der Beschwerdeführer beanstandet ganz allgemein das Strafverfahren. Er legt indessen nicht dar, gegen welchen der bisher ergangenen Entscheide sich seine Beschwerde richten sollte. Bereits deshalb ist auf seine Beschwerde mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht einzutreten.

In seinen Beschwerdebeilagen befinden sich mehrere Verfügungen und Entscheide, die im Strafverfahren bisher ergangen sind. Der jüngste Entscheid ist der Beschluss der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 9. September 2022, der dem Beschwerdeführer am 21. September 2022 zugestellt worden ist. Somit ist die Beschwerde vom 14. November 2022 offensichtlich nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) und damit verspätet eingereicht worden. Ausserdem ergibt sich aus der Beschwerde nicht, inwiefern dieser Beschluss rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollte (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Somit ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.